Erste Beilage zum Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

№ 96. Mittwoch den 6. April 1887. 81. Jahrgang

Zur Lage.

** Berlin, 4. April. Die stille Woche hat auch in die Parlamente die vollste Ferienruhe gebracht, selbst in den Wandelgängen ist es still; wer von den Abgeordneten nicht in Berlin ansässig, ist heimgekehrt an seinen eigenen Herd. Aber in den Reichsämtern und Ministerien dauert die Arbeit fort. Die Chefs zwar dürfen sich zum Theil eine kurze Festtagsruhe gönnen. Die Minister v. Goßler und Lucius haben Berlin verlassen, der Staatssecretair Graf Bismarck ist zu kurzem Besuch bei seinem Bruder in Hanau eingetroffen. Aber im Reichsamt des Innern, im Reichsschatzamt, im Finanzministerium wird fleißig gearbeitet und der Reichskanzler ist schon von früh bis spät. Es sollen dem Reichstage die Gesetzvorlagen möglichst sofort nach seinem Zusammentreten zugehen, außerdem ein Gesetzentwurf, betr. die elsaß-lothringischen Verhältnisse, ein anderer, betr. süddeutsche militairische Bahnen, die in der Thronrede verheißene Novelle zur Gewerbeordnung. Auch die Nachtrags-Creditforderung wird dem Reichstage nach Ostern unterbreitet werden, welche sich auf etwa 100 Millionen beziffern dürfte. In jedem Falle wird dafür gesorgt sein, daß genügendes Arbeitsmaterial dem Reichstage sofort nach seinem Wiederzusammentritt vorliegt. Da angenommen werden darf, daß nach Ostern keine Initiativanträge aus dem Hause mehr eingehen und die Berathungen in ebenso sachlicher Weise gefördert werden, wie vor dem Feste, läßt sich zwar hoffen, daß der größere Theil der Vorlagen bis Pfingsten, Ende Mai, erledigt sein wird, aber unmöglich ist es, das ganze Pensum, sofern eben die beiden Steuervorlagen darin enthalten sind, bis dahin fertig zu stellen, zumal der Landtag neben dem Reichstag tagt, und auch noch Wahlprüfungen und Petitionen, welche noch gar nicht auf der Tagesordnung standen, zu berücksichtigen sind.

Der preußische Landtag dagegen wird jedenfalls zu Pfingsten geschlossen werden können. Hier wird vornehmlich die kirchenpolitische Vorlage noch einige Zeit dramspeichern, welche im Abgeordnetenhause noch nicht zur ersten Lesung gelangt ist. Es ist selbstverständlich, daß sie hier einer Commission überwiesen wird. Irgend welche Abänderung bedingt, daß das Gesetz wieder an das Herrenhaus zurückgeht. Gleichwohl ist es, guten Willen vorausgesetzt, sehr wohl möglich, daß in vier Wochen die Vorlage alle erforderlichen Stadien durchläuft. Von wichtigeren Entwürfen sind dann noch das Kreistheilungsgesetz und der Entwurf, betr. die Leistungen für die Volksschulen, zu erledigen, von denen das erstere allerdings gegen die Beschlüsse des Herrenhauses nicht unwesentliche Abänderungen erfahren hat. Neue Vorlagen werden aber im Landtage nicht mehr erwartet, außer dem Nachtragsetat, welcher durch das Gesetz über die Kreistheilungen und die Eisenbahnvorlagen erforderlich geworden ist. Dieser Nachtragsetat kann naturgemäß erst nach Annahme der beiden erwähnten Vorlagen eingebracht werden; die betreffenden Ausgabepositionen aber passiren als eine Consequenz der angenommenen Gesetze ohne Beanstandung.

NLC. Berlin, 4. April. Spaltenlang ergehen sich die fortschrittlichen Blätter Tag für Tag über die angeblichen Steuerpläne der Regierung und der Majoritätsparteien in den gehässigsten Betrachtungen, die sich ganz besonders gegen die Nationalliberalen richten. Allen voran natürlich die „Freisinnige Zeitung". Dabei wissen diese Blätter noch absolut nichts, weder über die Pläne der Regierung, noch über den Inhalt und das Ergebniß gelegentlicher Besprechungen zwischen Parteiführern der Reichstagsmehrheit. Was darüber verlautet, ist noch vollkommen ungenügend und unverbürgt. Aber das hindert nicht, gegen die Regierung und die einer Steuerreform geneigten Parteien ohne irgend welchen sachlichen Anhalt die schwödesten Angriffe zu richten, sie der ungerechtesten Begünstigung selbstsüchtiger Interessen auf Kosten des Volkswohls anzuklagen. Mit solchen Leuten ist eine ernstliche sachliche Behandlung wichtiger politischer Fragen nicht mehr möglich. Zum Glück wendet sich auch das Volk, wie jede Wahl beweist, in wachsendem Maße von diesem wüsten demagogischen Treiben ab.

Zur Leipziger Häuser-Chronik.

Eckhaus des Nicolaikirchhofs und der Nicolaistraße Nr. 1.

Dieser Tage beginnt der Abbruch eines der ältesten und durch seine Anlage eigenartigsten Häuser Leipzigs, des Eckhauses am Nicolaikirchhof und der Nicolaistraße, welches noch zur Zeit unserer Großvätern allgemein unter dem Namen „das Barbierhaus" bekannt war. Ursprünglich gehörte dasselbe, als sogenanntes Wirthshaus, das heißt Nebengebäude für Vermiethungszwecke, zu dem angrenzenden Grundstück „die drei Kronen", welches das Eckhaus an der Grimmaischen Straße bildet. Es kam von diesem erst im Jahre 1821 weg, indem die Besitzerin der „drei Kronen", Elisabeth Luja, das Wirthshaus als selbstständiges Grundstück an den Schneider Heinrich Igel verkaufte. Dessen Schwiegersohn, Hans Schuster, war Barbier, welcher das Haus schon 1809 für 1000 Gulden angekauft und die Barbiergerechtigkeit mit demselben verband, die über zweihundert Jahre darin ausgeübt worden ist. Nach Hans Schuster's 1829 erfolgtem Tode übernahm das Haus seine Witwe Magdalene, die bald nachher den Barbier Hans Georg Horn heirathete. Horn starb 1656 und seine Erben verkauften das Grundstück für 1050 Gulden an den Barbier David Stuppenius. Dieser ging 1665 mit Tode ab, und seine Witwe heirathete wieder einen Barbier, Peter Koch, den sie ebenfalls überlebte. Sie verkaufte das Haus für 2200 Thaler im Jahre 1684, sammt der Barbiergerechtigkeit, an Johann Nikolai Schneider, von welchem es durch testamentarische Bestimmung 1704 an seine Tochter, Catharina Dorothea, die mit dem Chirurgen Daniel Schmidt verheirathet war, überging. Dieselbe trat es ihrem Ehemanne 1705 für 2000 Thlr. ab. Er schloß in demselben Jahre wegen Erbauung eines Quergebäudes im Eckgrundstück der Grimmaischen Straße mit dessen Besitzer, Christian Brummer, einen Vergleich. Sein Nachfolger im Besitz wurde der Barbier Arnold Salzunk, ein von 1711 bis 1756 oft rühmlichst genannter Wundarzt. Während dieser Zeit bekleidete er auch das Amt eines Chirurgen im Hospital zu St. Johannis und im Georgenhause. Er war Oberältester der Barbierinnung und verkaufte sein Haus, nebst der Barbiergerechtigkeit im Jahre 1755 für 6000 Thaler an Johann Christoph Börner. Von ihm brachte das Grundstück 1764 der Kramermeister und Handelsherr Ernst Müller von Berneck an sich, der dafür 4500 Thaler bezahlte und die Ausübung der Barbiergerechtigkeit wahrscheinlich an Johann Benjamin Beer verpachtete, wenn dieser erwarb Haus und Gerechtsame im Jahre 1772 für den gleichen Preis, den der Kramermeister dafür bezahlt hatte, 4500 Thaler. Der nächste Besitzer war der Barbier Johann Gottfried Heinrich Heinzmann, der 1786 dafür den Kaufpreis von 6500 Thaler bezahlte. Er lebte bis 1828, dann kam das Grundstück an seinen Sohn, der 1829 die Barbierstube an F. L. Zimmermann aus dem Hotel de Prusse überließ. Noch in demselben Jahre kaufte das Haus Barbier Hofmann, dessen Erben es 1835 erbielten und 1843 an den Kleinpostmeister Carl Heinrich Hesse veräußerten. Dieser starb 1870; seine Erben lassen zur Zeit den Neubau ausführen.

Von diesem Hause hat sich aus dem 16. Jahrhundert eine genau nachgeahmte Abbildung erhalten, wozu ein besonderer Vorfall Veranlassung gab. In Folge der nach dem Sturze des Kanzlers Dr. Nikolaus Crell eingetretenen Verfolgung der Calvinisten wurde am 20. November 1591 der im vorhergehenden Jahre auf das Nicolaithurm gesetzte Knopf herabgenommen, weil der alte Stadtschreiber Jenzig über darin befindliche Schriftstücke solche bedenkliche Worte haben fallen lassen. In Gegenwart zweier hierzu vom Landesobervormunder Herzog Wilhelm von Sachsen-Altenburg beauftragten Rathsherren Veit Sieber und Georg Hutter, wurde der Knopf vom Altenburger Schieferdecker herabgenommen und darin — nichts Verdächtiges gefunden. Ja, es fand sich sogar eine für die Untersuchungscommission gegen den Calvinismus, bestehend aus dem gestrengen Kanzler gehässigen Ebelleuten und fanatisch wütenden Theologen, nichts weniger als schmeichelhafte Bemerkung wiedergeschrieben vor, daß nämlich Kurfürst August und sein Sohn und Nachfolger Christian, eine neue Reformation im Lande hätten veranstalten wollen, die jedoch durch allerhand Ränke zanksüchtiger Theologen bisher hintertrieben worden sei. Diese Abnahme des Thurmknopfes der Nicolaikirche hielt man für wichtig genug, um es durch einen Holzschnitt zu verewigen, welcher ein treues Bild der Nicolaikirche und ihrer Umgebung, darunter auch das jetzt im Neubau begriffene Eckhaus, vorführt. Otto Moser.

Entscheidungen des Reichsgerichts.

(Abdruck ohne Angabe der Quelle wird gerichtlich verfolgt.)

* Der Bureauvorsteher G. zu B. ist vom Landgericht aus §. 266 Nr. 2 Str.-G.-B. wegen Untreue verurtheilt, indem es feststellte, daß G. als Bevollmächtigter über eine Forderung des Auftraggebers absichtlich zum Nachtheile desselben verfügt hat. Nach dem vom Landgerichte festgestellten Sachverhalte hat der Bierverleger K. im April 1884 einen Wechsel über 60 ℳ, aus dem ihm sein Schwager H. zur Zahlung verpflichtet, dem Angeklagten mit dem Auftrage zur Einklagung, Einziehung und Abführung der erhobenen Beträge übergeben, mit der Ermächtigung, die letzten 10 ℳ für seine Bemühungen zu behalten, der Angeklagte den Wechsel eingeklagt und von H. in 6 verschiedenen Raten zusammen 48.10 ℳ erhalten, das Geld aber nicht an K. abgeführt, sondern die einzelnen Beträge jedesmal für sich behalten und verbraucht, nachdem er den Empfang dem K. gegenüber bis zu seiner Ueberführung bestritten.

In Folge der von dem Angeklagten gegen die Verurtheilung eingelegten Revision hat das R.-G., II. Strafsenat, am 1. October v. J. die landgerichtliche Entscheidung unter folgender Begründung aufgehoben: Es unterliegt zwar keinem rechtlichen Bedenken, daß der Angeklagte in Folge der Ertheilung und Uebernahme des Auftrags zur Einklagung des Wechsels, Erhebung und Ablieferung der Wechselsumme Bevollmächtigter des K. im Sinne des §. 266 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs war. Seine Eigenschaft als solcher wurde dadurch allein nicht beseitigt, daß er damals noch minderjährig und in Folge dessen nach §. 51 Abs. 1 der Civilproceßordnung nicht processfähig war; am allerwenigsten wird dadurch die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten für Handlungen berührt, die er bei Ausführung des Auftrags begangen. Aber es ist nicht zu ersehen, daß der Angeklagte über eine Forderung seines Machtgebers zu dessen Nachtheil verfügt hat. Die Wechselforderung hat er nach der Feststellung auftragsmäßig eingeklagt und bis auf einen Rest von etwa 12 ℳ eingezogen; darin liegt keine Verfügung über die Forderung zum Nachtheil des Gläubigers; daß der Angeklagte etwas über den Forderungsrest verfügt, ist nicht festgestellt. Das Landgericht findet die Verfügung über die Forderung nach den Gründen seines Urtheils erschöpfend auch darin, daß der Angeklagte den eingezogenen Theil der Forderung nicht abgeliefert hat. Darin liegt indessen keine Verfügung über die Wechselforderung, welche durch die Zahlung getilgt wurde, sondern lediglich eine Verfügung über das eingezogene Geld. Denn es läßt sich auch nicht sagen, daß der Angeklagte etwa über die Forderung seines Machtgebers gegen ihn aus der Vollmacht auf Ablieferung des erhobenen Geldes durch die Nichtablieferung zu dessen Nachtheil verfügt hat; diese Forderung ist durch die Nichtablieferung nicht berührt, ihre Lage nicht geändert; der Schuldner verfügt durch Nichtbefriedigung über die Forderung seines Gläubigers nicht. Dies allein würde indessen zur Aufhebung des Urtheils noch nicht führen können, wenn sich aus den Feststellungen des Urtheils ergäbe, daß das Landgericht sich nur in der Bezeichnung des Objects, über welches der Angeklagte ungetreu verfügt, in der Schlußfeststellung vergriffen, in Wahrheit ein anderes Object rechtlich bedeutsamer festgestellt wäre. Dabei kommt in Betracht, daß der Angeklagte nach den Feststellungen des Urtheils über das eingezogene Geld zum Nachtheil seines Machtgebers dadurch verfügt hat, daß er es absichtlich für sich behalten und verbraucht hat. Darin würde der Thatbestand der Unterschlagung in idealer Concurrenz mit dem des §. 266 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs liegen, wenn das eingezogene Geld Eigenthum des Machtgebers K. und alle Vermögensstück desselben war. Das würde der Fall sein, wenn der Schuldner H. das Geld an den Angeklagten in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter des K. gezahlt hätte. Dies hält das Urtheil aber nicht unzweideutig fest. Aus seiner Sachfeststellung bezüglich des Objects der Untreue erwachsen in dieser Richtung um so mehr Bedenken, als im Eingange des Urtheils hervorgehoben, daß der K. dem Angeklagten den Wechsel zum Einklagen gegeben, weil es ihm selbst peinlich gewesen, direct gegen seinen Schwager vorzugehen. Daraus kann entnommen werden, daß der Angeklagte den Wechsel als legitimirter Wechselinhaber im eigenen Namen hat einklagen und die Wechselsumme einziehen sollen, auch so geklagt und die Wechselsumme im eigenen Namen erhoben hat. Ist die Sache so gestaltet, so hat nach den Grundsätzen des zur Anwendung kommenden Rechts der Angeklagte das Eigenthum an dem gezahlten Gelde erlangt, sein Machtgeber nur die persönliche Forderung auf Zahlung behalten: in diesem Falle ist daher sowohl der Thatbestand der Unterschlagung wie der der Untreue ausgeschlossen. Dies würde auch dann der Fall sein, wenn, wie die Revision behauptet, in dem Wechselproceß gegen den H. nicht der Angeklagte, sondern wegen seiner Bruderpflichtigkeit sein Bruder Robert G. als Kläger aufgetreten ist. Denn auch in diesem Falle würde nicht ohne Weiteres angenommen werden können, daß H. den K. zum Eigenthümer der gezahlten Beträge machen wollte, als er dieselben an den Angeklagten zahlte. Hätte der Angeklagte den von K. erhaltenen Wechsel gleich von Anfang an in der Absicht, die Wechselsumme für sich zu behalten, gegen den H. eingeklagt oder durch seinen Bruder einklagen lassen, so hätte er allerdings den Wechsel, indem er ihn nicht auftragsmäßig, sondern für sich verwerthete, unterschlagen und in idealer Concurrenz mit dieser Unterschlagung eine Untreue gegen K. begangen.

* Das sogen. Gallisiren deutscher Weine (durch Beimischung von Zucker und Wasser zum Wein resp. zum Most), um die Weine dadurch süßer und trinkbarer zu machen, ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts, I. Strafsenat, vom 20. Januar d. J., als Nahrungs- resp. Genußmittel-Verfälschung zu bestrafen, wenn durch dieses Verfahren eine Täuschung im Handel und Verkehr bezweckt ist. „Wenn die Nation geleitet macht, auch der reinste Wein könne ohne künstliche Manipulationen nicht hergestellt werden, und wenn sie sich deshalb auf das „von der Hefe Nehmen", das durch Verdunsten und Ausscheiden von Hefenrückständen bedingte „Nachfüllen" einer etwa vorhandenen künstlichen „Nachführung" und eine unter Umständen nöthige „Klärung" beruft, so ist zuzugeben, daß der Wein in gewissem Sinne ein Kunstproduct ist, dessen Güte im Allgemeinen mit Manipulationen zusammenhängt, die von der Geschicklichkeit und Erfahrung des Einzelnen abhängen, welcher sich mit der Herstellung respective der Conservirung der Weine beschäftigt. Allein alle diese Manipulationen bedingen keinen dauernden Zusatz fremder Stoffe zum Weine, sondern können mit dem Naturproduct höchstens unter Benutzung älterer gleichartiger Stoffe oder mechanisch wirkender, wieder ausscheidbarer Stoffe bewirkt werden, ohne daß eine durch Zusatz fremder Stoffe herbeigeführte Substanzveränderung des natürlichen Products einzutreten brauchte. Allerdings sind auch bezüglich der Beimischung fremder Stoffe zu einem ursprünglichen Naturproduct die herkömmlichen Formen der Herstellung zu berücksichtigen, und es unterliegt keinem Bedenken, daß dem Champagner, den Jedermann als Kunstproduct kennt, oder den südlichen, insbesondere spanischen Weinen oder den sogenannten Süßweinen diejenigen Beiträge gegeben werden, welche ihre herkömmliche Beschaffenheit bedingt und welche bei diesen Weinen, die als Kunstproducte bekannt sind, Jedermann voraussetzt. Aber hier ist regelmäßig schon aus dem für solche Kunstproducte gewählten Namen die Abstammung und die mehr oder minder bekannte Art der Zusammensetzung ersichtlich und deshalb eine Täuschung des Publicums nicht zu befürchten. Diese Verhältnisse lassen aber keinen Rückschluß zu auf die in den Weingegenden Deutschlands gewachsenen Weine, von welchen der erste Richter thatsächlich feststellt, daß unter solchen im allgemein gebräuchlichen Sinne nur ein Getränk verstanden wird, welches ohne jeden Zusatz aus Traubensaft durch alkoholische Gährung bereitet ist. . . . Diese Auffassung steht auch nicht im Widerspruch mit dem Urtheil des Reichsgerichts vom 2. November 1886. Denn die dort als nicht rechtsirrthümlich erklärten thatsächlichen Feststellungen des Instanzgerichts, welche weitergehende Zusätze zum Wein als herkömmlich ansahen, bezogen sich auf französische Rothweine, von welchen schon in den technischen Materialien zum Nahrungsmittelgesetz gesagt ist: „In Frankreich wird das Petiotisiren — wonach man die Trebern nochmals, sogar bis siebenmal von Neuem mit Zuckerwasser vergähren läßt — in großartigem Maßstabe betrieben, und nur dadurch wird es möglich, die kolossalen Massen billiger Rothweine zu erzeugen, welche heutzutage nach allen Weltgegenden wandern." Wenn es also, wie dort vom ersten Richter festgestellt wurde, wirklich herkömmlich sein sollte, ein schon in der Heimath derartig behandeltes Getränk durch Zusatz fremder Stoffe zu „verbessern", so läßt ein solches Herkommen keine analoge Anwendung auf deutschen Wein zu, der durch Keltern der Traube gewonnen wird und bezüglich dessen ein derartiges Herkommen weder festgestellt, noch jemals von Consumenten oder Gerichten als zulässig befunden worden ist.

Vermischtes.

— Die ärztliche Kunst hat im Laufe der Zeit gegen die frühere sehr bedeutende Sterblichkeit der Kinder viele Erfolge erzielt. Daß aber ein schwächliches, neugeborenes Kind mit starkem, ungarischem Wein gefüttert und dadurch am Leben erhalten werden ist, dürfte wohl selten sein und doch erzählt es der Herzog Albert von Sachsen-Teschen, geboren am 11. Juli 1738 im Schloß Moritzburg, bei dem dieses Rettungsmittel angewendet wurde, in seinem handschriftlich im königlichen Hauptstaatsarchiv aufbewahrten „Memoires de ma vie." Der Ungarwein war die Krone aller Weine im Dresdner Hofkeller und König August der Starke scheute keine Kosten, um die besten Sorten zu erlangen. Der Wein, welcher dem neugeborenen Prinzen so trefflich bekam, war eine Sorte Tokayer, der angeblich 60 Jahre im Keller des Kron-Kammerherrn Tonbaudy eingemauert gewesen und deshalb „la trouvaille" genannt worden war. Er soll auch dem König August, als er 1726 zu Bialystock gefährlich erkrankt war, das Leben gerettet haben. Die Flasche wurde auf 9 Thaler geschätzt, damals ein ungleich größerer Geldwerth als jetzt. Auch dem Zaren Peter dem Großen scheint diese Marke gemundet zu haben. Als er am 11. September 1711 nach Dresden kam und in Abwesenheit des Königs bei dem damaligen Oberstallmeister Grafen Friedrich von Vitzthum-Eckstedt Quartier nahm, wurden ihm aus dem Hofkeller sechs Flaschen dieses Tokayers verehrt, welche Seine Zarische Majestät stehenden Fußes sogleich selbst austrank.

— Berlin, 2. April. Die Frage, betreffend die Zulassung von Velocipeden als Beförderungsmittel in den Straßen Berlins, ist insofern um einen Schritt weiter gekommen, als das Polizeipräsidium dem Magistrat den Entwurf einer Polizeiverordnung über das Fahren mit Maschinen von drei und mehr Rädern hat zugehen lassen. Nach diesem Entwurf sollen alle derartigen Fahrmaschinen vor ihrer Zulässigkeit zur Benutzung auf den Straßen von dem Commissariat für das öffentliche Fuhrwesen besichtigt, numerirt und abgestempelt werden. Jede Maschine muß eine Lenk- und Hemmvorrichtung haben und eine mit der Nummer der Fahrmaschine versehene Laterne, welche Abends genügend erleuchtet sein muß. Das Fahren soll nur Erwachsenen vom fünfzehnten Lebensjahre aufwärts und nur gegen Lösung einer Fahrkarte gestattet sein, welch letztere, auf das Kalenderjahr ausgestellt, alle Jahre erneuert werden muß. Jede dem Commissariat für das öffentliche Fuhrwesen zugelassene Fahrmaschine muß jährlich einmal demselben zur Prüfung vorgeführt werden. Der Magistrat hat sich zwar im Grundsatze mit dem Erlasse einer Polizeiverordnung zur Regelung der Benutzung von Fahrmaschinen einverstanden erklärt, lehnt aber alle diejenigen Bestimmungen ab, welche sich auf Vorstellung und Prüfung durch das Commissariat für das öffentliche Fuhrwesen, sowie auf die Numerirung und Ertheilung eines Fahrscheines beziehen, da diese Bestimmungen nur dann gerechtfertigt erscheinen, wenn man annimmt, daß, ähnlich den Droschken und Kremsern an den Straßenecken oder öffentlichen Plätzen, auch Fahrmaschinen zur Benutzung des Publicums öffentlich aufgestellt werden sollen.

— Unseburg, 2. April. Unser sonst so stiller Ort wurde seit einigen Tagen durch ein seltenes Ereigniß in Aufregung versetzt. Eine Abtheilung des 4. Pionierbataillons aus Magdeburg, bestehend aus einem Hauptmann, zwei Secondelieutenants, einem Vicefeldwebel, einem Sergeanten und dreizehn Pionieren nebst einem Militairarzt, nahm die Sprengung eines Potaschenofens und die Niederlegung eines 50 Meter hohen Dampfschornsteines vor. Schon seit einigen Tagen fielen schwächere Sprengschüsse, welche die Bohrlöcher erweitern sollten. Das Mauerwerk des Potaschenofens war derartig fest, daß mit Hammer, Brechstange und Meißel nichts ausgerichten war. Heute Morgen fielen wiederum einige derartige Schüsse. Gegen Mittag sollte dann die Hauptsprengung vorgenommen werden, und es wurden dann auch die nöthigen Sicherheitsmannschaften ausgestellt, welche die neugierigen Einwohner in gehöriger Entfernung vom Schauplatz hielten. Die Gewalt der Zuschauer wurde aber auf eine harte Probe gestellt, erst gegen 2 Uhr erdröhnte ein äußerst starker Schuß. Die Ladung bestand aus 90 Pfund Sprengpulver. Eine große Anzahl Steine flog 40—50 m hoch in die Luft, der 3 Cubikmeter starke Steinkeil des Potaschenofens war zertrümmert. Einige große Steine waren über die Bude auf die Wiese und den Fußweg geflogen, einige hatten die Dächer der Wirthschaftsgebäude des benachbarten Bauernguts ziemlich beschädigt. Nunmehr wurde der Dampfschornstein in Angriff genommen, zunächst wurde ein etwa ein Quadratmeter großes Loch in den Fuß des Schornsteins gesprengt; nun wurde von zwei Seiten Schießbaumwolle angelegt und entzündet, es erfolgte ein furchtbarer Knall, der Koloß blieb noch eine halbe Secunde stehen, dann begann er sich langsam nach Westen zu neigen und stürzte auf die Trümmer des Glühofens. Eine furchtbare Staubwolke erhob sich. Wir traten nun heran, die Verwüstung war furchtbar, Kubikmeter große Steinblöcke lagen umher. Die Sprengung war glänzend gelungen. Viele Monate hätten dazu gehört, wenn Menschenkräfte diese Arbeit hätten ausführen sollen.

— Ein unerhörtes Vorkommniß, welches sich bei der Feier des Kaisergeburtstages in der Aula des neuen Gymnasiums zu Braunschweig zugetragen, bildet jetzt dort das Stadtgespräch. Bei dem in der Aula auf Kaiser Wilhelm ausgebrachten Hoch waren nämlich drei Secundaner, unter ihnen der Sohn einer bekannten welfisch gesinnten Familie, auf ihren Plätzen sitzen geblieben und hatten sich auch durch Pusse, die ihnen die Nachbarn ertheilten, nicht zum Aufstehen bewegen lassen. Bei ihrer späteren Vernehmung erklärten die „Herren" Secundaner, daß die Ursache ihrer Kundgebung ihre Unzufriedenheit mit den bestehenden politischen Verhältnissen sei, ihr Ideal wäre die Wiederkehr der Zustände zur Zeit des Bundestages! Vorläufig sind die drei Secundaner vom Besuche der Schule suspendirt worden.

— Altona, 5. April. Die hiesige Polizei hat dieser Tage eine ganze Wagenladung verbotener socialdemokratischer Druckschriften beschlagnahmt.

— Stockholm, 2. April. Die unsichere Stellung, in welcher sich die beiden Hoftheater befinden, hat die Leitung derselben gezwungen, sämmtliche Verträge mit den Künstlern und den Angestellten zu kündigen, so daß die gegenseitige Verpflichtung mit dem Ende des laufenden Spieljahres aufhört.

— Burgas, 3. April. Der belgische Kriegsminister hat die Erlaubniß ertheilt, daß zehn bulgarische Officiere die Militairakademie in Brüssel besuchen; der Kriegsminister hat infolgedessen an die bulgarischen Officiere die Aufforderung ergehen lassen, diese Gelegenheit wahrzunehmen.

— Paris, 31. März. Im Hotel Drouot wurde gestern ein prachtvolles Manuscript aus dem 15. Jahrhundert, ein „Leben Jesu", welches Philipp der Gute, Herzog von Burgund, in farbiger Schrift ausgeführt und mit sechszehn Miniaturen geschmückt hatte, für 10,500 Fr. verkauft.

— Im Botanischen Garten zu Lüttich entstand in dem Gebäude, in welchem die werthvollsten Pflanzensammlungen aufbewahrt wurden, am 28. März ein Brand, der die ganzen Sammlungen vernichtete.

— Konstantinopel, 29. März: Die Ostervorwochen sind eingetreten und mit denselben eine Umwälzung in dem Leben eines großen Theiles der Konstantinopeler Bevölkerung. Zwei Wochen rüstet man im Orient zu dem Osterfeste und zwei Wochen dauert dann die Nachfeier desselben. Während dieser Zeit hat die Stadt ein ganz ungewohntes Aussehen. Die katholischen Levantiner und namentlich deren Frauen versäumen es an keinem Morgen der Ostervorwochen, einer Messe beizuwohnen, und die Kirchen werden während dieser Zeit vom Morgen bis zum Abend förmlich belagert. Auf die Charwoche der Katholiken folgt bald die Charwoche der Griechen, welche sich während derselben mit fanatischem Eifer an vielerlei Ceremonien betheiligen. Selbstverständlich wird aber die Zeit nicht mit Beten und der Ausübung frommer Gebräuche allein ausgefüllt, sondern es bilden diese Wochen eine Periode des Mißgangens, der Schlemmerei und der Schlägereien. Die Osterwoche der Griechen namentlich bedeutet für die Konstantinopeler Polizei eine Zeit angestrengten Dienstes, da es in den Straßen von Betrunkenen und Excedenten wimmelt. Ueberdies knallt es an allen Ecken und Enden von Flintenschüssen, so daß ein Fremder an den Ausbruch eines bewaffneten Aufstandes in Konstantinopel glauben müßte; es handelt sich jedoch dabei blos um eine herkömmliche Ostervergnügung der Griechen.

— Ueber die Kaisergeburtstagsfeier in dem egyptischen Städtchen Luxor, welches durch seine berühmten historischen Ruinen bekannt ist, und sich neuerdings auch als klimatischer Curort einen Namen zu machen begonnen hat, gehen der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" nachstehende interessante Mittheilungen zu:

„Das Haus des deutschen Consularagenten Tobias Paulos war von außen und in seinen inneren Räumen durch geschmackvolle Stoffbekleidung in den deutschen Farben und durch prachtvolle Blumengirlanden festlich geschmückt. Die Büste und ein gutes Portrait Se. Majestät prangten in duftigen Kränzen. Unter Glockengeläute, Musik, Böllerschüssen und dem Salutiren der türkischen Kanonerie vereinigten sich die sämmtlichen Consularagenten der Großmächte, England, Rußlands, Oesterreichs, Frankreichs, Amerikas, Italiens, Deutschlands, mit einigen vornehmen Arabern zur Festfeier.

Unter den geladenen Deutschen ist die Gegenwart des Grafen und der Gräfin Karl v. Dönhof hervorzuheben. Zahlreiche Toaste auf Se. Majestät, auf die kaiserliche Familie, auf die europäischen und außereuropäischen Fürsten und Präsidenten, auf den Fürsten Bismarck erhöhten die feierliche Stimmung.

Abends war das Haus des deutschen Consularagenten mit farbigen Laternen, die auf Blumengehängen ruhten, glänzend beleuchtet.

Musik, Jockeying, bengalische Flammen, Böllerschüsse hielten die deutsche Colonie bis spät in die Nacht hinein vereinigt".

Aus Jerusalem, 23. März, geht demselben Blatte folgender Festbericht zu:

„An die vielen Feierlichkeiten, welche sich in Folge des Geburtstages Kaiser Wilhelms hier vollzogen haben, schloß sich gestern Abend eine wegen der dabei waltenden Umstände besonders erhebende Festfeier im Hotel Zell. Eine von Karl Stengen gebildete Reisegesellschaft, bestehend aus 6 Deutschen, 3 Amerikanern und einem Ungarn, hatte sich schon in Egypten besprochen, die seltene Feier einmüthig zu begehen und, wenn möglich, an den von der deutschen Gemeinde in Jerusalem veranstalteten Festlichkeiten Theil zu nehmen. Leider erreichte die Reisegesellschaft erst gegen 4½ Uhr Nachmittag die heilige Stadt, zu spät, um noch bei dem Kaiserfest der deutschen Gemeinde zugegen sein zu können. — Aber der Plan wurde darum nicht aufgegeben. Abends fand sich die Gesellschaft in einem besonderen Zimmer des Hotel Zell zusammen und hatte das Vergnügen, durch Herrn Kanzler Bonnet, der seine Uniform-Officiersuniform angelegt hatte, auch vom deutschen Consulat einen Vertreter bei sich zu haben.

Herr Staatsprocurator Kolligs aus Cleve hielt eine würdige, warm empfundene Ansprache, in welcher er seine besondere Freude aussprach, daß die nicht zu unserer Nation gehörigen Herren bereits vorher ihre Sympathien für den Jubelgreis ausgesprochen und sich angeschlossen hätten.

Alsdann hob der Redner hervor, daß der Kaiser Wilhelm durch viele Leidenswege bis zu seiner Höhe haben gehen müssen, und daß hier in Jerusalem genügende Veranlassung sei, seiner zu gedenken, denn mehr als alle Menschen, welche große Erfolge erzielt haben, habe er die christliche Milde geübt und das schwerste Gebot erfüllt, „denn er habe seinen Feinden wohlgethan!" — Diesem echt christlichen Heldenkaiser widmete der Redner unter stürmischem Beifall das erste Glas.

Alle anderen Herren, Lieutenant v. Lüch aus Berlin, stud. jur. v. Lüch aus Heidelberg, Stephan Meyer aus Braunschweig, Justizrath Eschbeis aus Köln a. Rh., Meinecke nebst Frau und Schwester aus Milwaukee, waren von der Feier ergriffen und angeregt berührt; Karl Stengen trug noch ein Gedicht, selbst verfaßtes Gedicht auf den Kaiser vor und so endete dieser schöne Tag für die von der Heimath Entfernten in der erhebendsten Weise."

— Den Getreuen in Jever ist es in diesem Jahre wegen der anhaltenden Kälte und des Frostwetters vor vierzehn Tagen nicht gelungen, die üblichen 101 Kiebitzeier zum Geburtstage des Fürsten Bismarck aufzubringen. Die Summe wird voraussichtlich nicht vor dem 8. oder 10. April zusammenkommen. Vorläufig sind, wie die „Post" meldet, dem Fürsten Reichskanzler nur sieben Kiebitzeier mit folgendem originellen Gedicht übersandt worden:

Söwen Kiewitseier!
Motto: „Men[1]) söwen Stück! o war[2]) ut Good!
Eito[3]) Ei — en Jahr! — mak Septemaal!"

T'is Köckjahrtid[4]), t'is Vörjahrswecr[5])
De Kiewit kwamen in Schaaren!
Un dent sin Nest an paart sick weer[6]),
Un denkt nix an Gefahren.

Nu Jungsk[7]) komt, well[8]) löten will,
Kin Tid is ton verlüren![9])
Kurk Bismarck kriegt doch ton April
Sin Eier von uns' Freien![10])

De Jungsk gangen ut vull Lüst
Un lüchten wat se kunnen,
Se gunsten sick kin Rast of Rüst[11])
Un broggen, wat se funnen![12])

Wat helpt se harren[13]) wenig Glück!
Trotz alle Mütt[14]) un Plage
Stur[15]) ik van Dag[16]) erst söwen Stück
Di ton Din Namensdage!

Un wenn't man söwen Eier sünd!
Ick gläw' van alle Tallen[17])
Dett jüst[18]) de Sömentall[19]) upstünd[20])
Ans besten Di gefallen!

[1]) nur, [2]) werde nicht böse, [3]) Jever, [4]) Frühlingszeit, [5]) Frühlingswetter, [6]) wieder, [7]) Jungvieh, [8]) wer, [9]) verlieren, [10]) Freien, [11]) Ruhe, [12]) finden, [13]) hatten, [14]) Mühe, [15]) Schuld, [16]) heute, [17]) Fehlen, [18]) gerade, [19]) Siebenzahl, [20]) augenblicklich.